

Abschrift

Entscheidungsamt des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 334/76

B E S C H L U S S

19. 12. 78

in der Entschädigungssache

Edith E[REDACTED], geb. N[REDACTED],

P[REDACTED] V[REDACTED], D[REDACTED] (Frankreich),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Beschwerde macht unter Berufung auf RAFF RnW 1977, 165, 168 geltend, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten bei der Hundertsteinsbemessung der Rente nach dem jeweiligen Einkommen und Bedarf des vergleichbaren Beamten zu beurteilen seien und daher die Berechnungsverschriften in § 15 a Abs. 2 Nr. 1 mit § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG mit dem Gesetz und mit der Verfassung nicht in Einklang stünden.

Dem ist der Senat bereits in seinen Entscheidungen RnW 1975, 75 und 1976, 116 Nr. 30 entgegengetreten. Die Freibeträge des § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG hat der Verordnungsgeber laufend erhöht, zuletzt durch die ÄnderungsVO

- 3 -

von 18. November 1976 ab 1. Februar 1976 auf 400 DM monatlich. Wenn man berücksichtigt, daß dieser Freibetrag ursprünglich 150 DM monatlich betrug, so ist das eine Erhöhung um 166 %. Daneben bestand für den Verordnungsgeber gemäß § 42 Abs. 2 BEG keine rechtliche Notwendigkeit, auch den Kürzungsbetrag von 2,5 vom Hundert für jeweils den Freibetrag übersteigende 150 DM monatlich zu ändern.

Aus der Regelung des Unterhaltsbeitrages für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Beamten nach § 142 BEG kann etwas anderes schon deshalb nicht hergeleitet werden, weil § 31 BEG die Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht nach diesem Unterhaltsbeitrag bemisst. Der Vorschrift des § 31 Abs. 5 BEG, bei der Berechnung der Rente die jeweilige Höhe des Dienst Einkommens vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen, trägt die lineare Anhebung der Renten in Verbindung mit der Anhebung des Anrechnungsfreibetrages in § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG durch die jeweiligen Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEG ausreichend Rechnung.

Im Übrigen gilt § 15 a der 2. DV-BEG nur für den Regelfall, so daß es im Einzelfall letztlich auf die Gesamtschau der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Rentenempfängers ankommt (BGH RnW 1960, 456). Hierzu führt das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler aus, daß die Klägerin für das Vorliegen eines Sonderfalles nichts dargetan habe und daß sie durch die Umrechnung ihrer erhöhten



- 4 -

französischen Renten in die deutsche Währung tatsächlich und nicht nur auf dem Papier wirtschaftlich bessergestellt worden sei.

Mai

Jern